

Informationen zum Bundesmeldegesetz - Wohnungsgeberbestätigung -

Zum **1. November 2015** tritt das Bundesmeldegesetz in Kraft und löst die bestehenden melderechtlichen Rechtsgrundlagen ab. Erstmals wird es bundesweit einheitliche melderechtliche Vorschriften für Bürgerinnen und Bürger geben.

Mit dem Bundesmeldegesetz wird auch eine **Wohnungsgeberbescheinigung** eingeführt. Der Wohnungsgeber unterliegt somit bei Meldevorgängen der Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz. Die neue Regelung soll Scheinmeldungen verhindern.

Aktuell ist das Beziehen einer neuen Wohnung bei der Meldebehörde innerhalb einer Woche nach dem erfolgten Einzug durch die Anmeldung anzuzeigen. Ab dem 1. November 2015 werden der meldepflichtigen Person zwei Wochen für die Anmeldung eingeräumt. Im Zusammenhang mit der Wohnungsanmeldung hat die meldepflichtige Person ab dem 1. November 2015 neben dem Personalausweis und/oder dem Reisepass zum Nachweis des Wohnungsbezugs eine Wohnungsgeberbestätigung vorzulegen. Die Vorlage eines Mietvertrages ist nicht ausreichend. hierzu hat der Wohnungsgeber ab November der meldepflichtigen Person eine schriftliche Bestätigung auszuhändigen, auf der alle zuziehenden Personen mit Wohnungsanschrift und Einzugsdatum benannt werden. Beim Bezug in ein selbstgenutztes Eigenheim entfällt die Bestätigung. In diesen Fällen ist im Einwohnermeldeamt beim Anmeldevorgang eine Selbsterklärung abzugeben.

Für Rückfragen zum Thema „Neues Melderecht – Das Bundesmeldegesetz“ steht Ihnen Frau Gruel gern zur Verfügung.

Rechtsgrundlage aus dem Bundesmeldegesetz: § 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der nach § 17 Absatz 1 und 2 meldepflichtigen Personen.

(4) Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.